



E-Werk Wels

Elektrizitätswerk Wels AG

A – 4602 Wels, Stelzhamerstraße 27

Tel.: 07242/493-0, Fax: 07242/493-138

e-mail: info@eww.at • www.eww.at

Ihr Partner, wenn's um Energie geht.

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Elektr. übermittelt:
post.IV1@bmwfw.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl Datum

Betrifft: Stellungnahme Elektrizitätswerk Wels AG -Gruppe zum Energieeffizienzpaket 2014 des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Elektrizitätswerk Wels AG und deren konzernverbundene Unternehmen sind von Energieeffizienzpaket des Bundes in mehrfacher Hinsicht betroffen. Im Konzernverbund befindet sich auch die Wels Strom GmbH, welche über KWK-Anlagen Strom bzw. Wärme erzeugt und Strom liefert. Elektrizitätswerk Wels AG selbst liefert Gas, Fernwärme und tritt am Markt auch als Contractor auf.

Es sei grundsätzlich vorausgeschickt, dass sich die Unternehmen der Elektrizitätswerk Wels AG-Gruppe grundsätzlich zur Setzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bekennen.

Es werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch durchaus hehre Ziele verfolgt. Es stellt sich aber die Frage ob dies mit tauglichen Mitteln und insbesondere mit der entsprechenden Ausgewogenheit umgesetzt wird.

Es besteht in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht ein erheblicher Verbesserungsbedarf. Aufgrund des großen Umfangs dieses Pakets verbunden mit der äußerst kurzen Begutachtungsfrist – die im Übrigen gesondert kritikwürdig erscheint – kann hier nur kursiv auf einige Punkte eingegangen werden.

Strom, Fernwärme, Gas, Wasser, Kanal, Telekommunikation, Solutions, Kommunaltechnik, Elektroanlagenbau, Gasinstallation, Gerätereparatur, Wartungs- und Störungsdienste für Elektro-, Heizungs-, Gas- und Wasseranlagen.

FB-Gericht: LG Wels, DVR-Nr.: 0006815, Firmenbuch-Nr: FN102455w, UID: ATU 23478001



Ihr Partner, wenn's um Energie geht.

E-Werk Wels

Seite 2 von 5

- Es fehlen grundsätzliche Definitionen hinsichtlich des **Energiegehalts einzelner Brennstoffe** - ohne diese wird es gar nicht möglich sein die Verbrauchswerte zu ermitteln.
- Inwiefern ein **Contractor**, welcher z.B. durch Heizungsanlagen in Gemeinschaftshäusern Wärme an Endkunden verkauft auch von dieser Verpflichtung betroffen sein soll bzw. in welchem Umfang dies festgestellt werden kann, lässt der vorliegende Gesetzentwurf ebenfalls offen.
- Ein **rückwirkendes Inkrafttreten** dieses Gesetzes ist in Anbetracht der extremen – und unverhältnismäßigen - Strafdrohungen schlichtweg nicht möglich.
- Das **Schlagwort „Monitoring“** ist im vorliegenden Gesetzesentwurf zwar mehrfach erwähnt, es geht aber nicht klar hervor wie dies exakt auszusehen hat. Es ist für die betroffenen Unternehmen überhaupt nicht möglich aufgrund dieser Rahmenbedingungen eine rechtssichere Planung vorzunehmen. Es gibt keine konkreten Abgrenzungen bzw. Anrechnungsregeln für konkrete Maßnahmen, es sind notwendige Umsetzungsnachweise bzw. Dokumentationsanforderungen nicht beschrieben. Erst nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Grundsätze der Methodik und Evaluierungssystematik im Detail mit Verordnung des BMWAFW erlassen. Dies in Verbindung mit der rückwirkenden Einführung des Gesetzes und der damit einhergehenden Strafdrohung ist schlichtweg inakzeptabel.
- Der **Zielwert von 0,6 % Einsparung für Energielieferanten** kann in diesem Zusammenhang nicht einmal kommentiert werden, weil aus dem vorliegenden Entwurf sich keine konkrete Berechnungsmethode entnehmen ließe wie man zu diesen 0,6 % (völlig fiktiver) Einsparung kommen würde.
- Es wird in den erläuternden Bemerkungen immer wieder auf die **Richtlinie 2006/32/EG** verwiesen. Unseren Recherchen zufolge soll diese aber am **4.6.2014 außer Kraft** treten (gemäß der „summary of legislation“ zur Richtlinie 2006/32/EG auf der eur-lex website). Es ist also davon auszugehen, dass zum möglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Strom, Fernwärme, Gas, Wasser, Kanal, Telekommunikation, Solutions, Kommunaltechnik, Elektroanlagenbau, Gasinstallation, Gerätereparatur, Wartungs- und Störungsdienste für Elektro-, Heizungs-, Gas- und Wasseranlagen.

FB-Gericht: LG Wels, DVR-Nr.: 0006815, Firmenbuch-Nr: FN102455w, UID: ATU 23478001,



Ihr Partner, wenn's um Energie geht.

E-Werk Wels

Seite 3 von 5

Gesetzesentwurfs Bestimmungen, die offenbar diesem Gesetz zu Grunde liegen auf europarechtliche Ebene gar nicht mehr existieren.

- Ein offenbar nicht beachtetes Problem stellen **die überbordenden Strafbestimmungen** des § 31 im Hinblick auf § 31 Absatz 1 Z 4 für Energielieferanten dar. Davon abgesehen, dass es dem Verwaltungsstrafverfahren völlig fremd ist, einen fixen Betrag (also keinen Strafraum) vorzusehen und dieses unserer Sicht schon deshalb als verfassungswidrig einzustufen ist, kann aufgrund der schon angesprochenen Methoden mit Sicherheit nicht festgestellt werden, was überhaupt das rechtmäßige Verhalten wäre.

Aus den angegebenen und übermittelten Unterlagen lässt sich nicht herauslesen, wie sich konkret die einzusparenden „kWh“ berechnen (diese Bezeichnung ist an sich schon irreführend, weil es sich eigentlich um eine physikalische Maßeinheit für Arbeit handelt, gemeint sind aber offenbar fiktive Äquivalenzwerte die nach bestimmten Methoden errechnet werden sollen).

- Diese Berechnungsmethodik erschließt sich aber aus diesen vorliegenden Unterlagen und auch aus den Verweisen auf die Richtlinien nicht. Es lässt sich keine mathematisch sinnvolle Textaufgabe bilden nach der festgestellt werden kann welche Maßnahmen wie viel an „kWh“ bringen. Dies wäre aber nach der Systematik zur Strafbemessung notwendig.

Daraus folgt aber auch, dass die Strafbestimmung insgesamt zu unbestimmt ist, weil sich das strafbare Verhalten, das eine unmittelbare Auswirkung durch einen rechnerischen Zusammenhang auf die Strafhöhe hat, nicht ermitteln lässt. Somit verstößt diese Bestimmung aus unserer Sicht eindeutig auch gegen Art. 18 B-VG.

Weiters stellt die Anmerkung in den erläuternden Bemerkungen, dass bei der erfolgten Bestrafung keine „Schuldbefreiung“ eintreten soll, aus unserer Sicht ein Problem dar. Es würde grundsätzlich darauf hinauslaufen, dass ein und dasselbe Verhalten zweimal bestraft werden würde. Dies läuft aus unserer Sicht dem Doppelbestrafungsverbot zuwider. Es wirkt darüber hinaus auch etwas befremdlich, wenn man sich im Verwaltungsrecht einer zivilrechtlichen Nomenklatur bedient. Dies wird unweigerlich zu Auslegungsschwierigkeiten führen.



- Im Zusammenhang mit der **Strafhöhe**: Auch bei kleineren Energieversorgern, sind die potentiellen Strafdrohungen einige € 100.000. Dies ist schlichtweg existenzbedrohend. Es sei angemerkt, dass eine vorab Vereinbarung zwischen Unternehmen und Vorständen bzw. Geschäftsführern zur Übernahme von Verwaltungsstrafen sittenwidrig und nach der ständigen Judikatur des obersten Gerichtshofs unzulässig ist. Es gibt zwar die Möglichkeit, nachträglich durch die Gesellschaft etwaige Strafen ersetzt zu erhalten bzw. nach Bestrafung seitens des Unternehmens die Strafe zu übernehmen, dies ist aber für die Betroffenen keineswegs gewiss und ist im Zusammenhang damit, dass sich die Judikatur des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich Untreuetatbestands extrem verschärft hat, äußerst kritisch zu sehen.
- Ein weiteres Problem mit der Strafhöhe ist, dass eine Übernahme durch das Unternehmen grundsätzlich als Einkommen der Organwalter zu werten und zu versteuern ist. Dies würde also – sollte es dem Unternehmen überhaupt möglich sein die Strafe zu übernehmen (Schlagwort:“Untreue“)- bedeuten, dass man die Strafhöhe verdoppelt (um den steuerlichen Effekt für den Organwalter auszugleichen) oder Organwalter müssten trotz einer Übernahme nocheinmal zusätzlich die Hälfte des Strafbetrags (wenn auch in Form der Lohnsteuer) an den Bund abliefern. Dies ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (z.B.: VwSlg 7166F/1997).
- Interessant ist auch, inwiefern gemäß § 20 die **Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen** „im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006“ geschehen soll. Kann sich dann auch ein übergangener Bieter „im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006“ an eine Vergabenachprüfungsbehörde wenden, oder muss ihm diese wegen Unzuständigkeit praktisch wieder die Tür weisen. Bei den in §21 angegebenen Veröffentlichungsmedien in welchen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll, wird auch nicht darauf eingegangen, dass es bei unterschiedlichen Auftragshöhen unterschiedliche Publikationsverpflichtungen gibt. Des Weiteren ist noch interessant, da es sich unter Umständen um Dienstleistungsverträge handeln kann, die gegebenenfalls ohnehin dem Vergaberecht unterliegen, ob ein grundsätzlich zur Ausschreibung verpflichteter öffentlicher Auftraggeber sich auf diese Bestimmungen berufen kann (im Sinne einer lex specialis) und muss dieser dann das Bundesvergabegesetz 2006 nur mehr „ungefähr“ anwenden? Dies ist schlichtweg mit dem vorliegenden Entwurf nicht auflösbar.



Ihr Partner, wenn's um Energie geht.

E-Werk Wels

Seite 5 von 5

Weiters ist gemäß § 21 Abs. 3 geregelt, dass im Falle des Nichtabschlusses eines Vergabeverfahrens binnen 4 Monaten der Lieferant das Vergabeverfahren mit der Erhöhung des Auftragsvolumens und 10 % neuerlich durchführen muss. Dies widerspricht auch der Vertragsautonomie, weil man Bieter nicht dazu zwingen kann in einem Vergabeverfahren anzubieten. Es erfolgt praktisch eine Bestrafung für fremdes Verhalten, welche völlig inadäquat und nicht nachvollziehbar ist.

Schlussbemerkung:

- Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt unbestreitbar wichtige und begrüßenswerte Ziele. Im Sinne des oben gesagten muss aber angeführt werden, dass zum derzeitigen Ausarbeitungsstand dieses Entwurfs unsererseits so viele Mangelhaftigkeiten geortet wurden, dass dieser als unserer Sicht grundlegend zu überarbeiten sein wird und dann einer neuerlichen Begutachtung unterworfen werden sollte.
- Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Silberbauer

RECHT

Konzern Elektrizitätswerk Wels AG Gruppe